

## Keine Beiziehung des „Röntgenbuchs“ im Zahnarzthaftungsprozess

**Christoph-M. Stegers**, Fachanwalt für Medizinrecht

Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Sindelfingen/Köln/Freiburg

E-Mail: berlin@rpmed.de, Internet: www.rpmed.de

Das Oberlandesgericht (OLG) München hatte sich mit der Frage zu befassen, ob neben den eigentlichen Behandlungsunterlagen des Zahnarztes auch von Amts wegen Aufzeichnungen gemäß § 28 Röntgenverordnung beizuziehen sind. Mit Beschluss vom 21.07.2005 (Az. 1 U 2577/05) wies das Gericht die u. a. deswegen eingelegte Berufung der Patientin zurück.

### Der Fall

Die Klägerin verlangte von dem Zahnarzt Schadenersatz wegen zahnmedizinischer Fehlbehandlung. Der Zahnarzt bestritt jegliche Fehlbehandlung. Dem Gericht überreichte er die Behandlungsdokumentation und drei dazugehörige Röntgenaufnahmen. Das Gericht schaltete einen zahnmedizinischen Sachverständigen ein, der anhand der eingereichten Dokumentation unter Einschluss der drei Röntgenaufnahmen keine Fehlbehandlung feststellen konnte.

In einem weiteren Schriftsatz trug die Klägerin vor, dass anhand des Röntgenbuchs die Anzahl der gefertigten Röntgenaufnahmen überprüft werden könne. Auf diese Weise lasse sich möglicherweise die Unstimmigkeit zwischen dem zahnmedizinischen Gutachten und den Ausführungen des Zahnarztes klären.

Das Gericht ging dieser Sache nicht weiter nach, sondern wies die Klage ab. Die hiergegen eingelegte Berufung der Patientin blieb erfolglos.

### Das Urteil

Das OLG München pflichtete dem Landgericht vielmehr bei. Es hätte dem beklagten Zahnarzt nicht die Vorlage des „Röntgenbuchs“ von Amts wegen aufgeben müssen. Die Aufzeichnungen nach § 28 Röntgenverordnung zählen – anders als die gefertigten Röntgenbilder selbst – „nicht zu

den Behandlungsunterlagen, die im Zahnarzthaftungsprozess von den Gerichten angefordert werden“.

Die Führung des Röntgenbuchs erfolge zum Zwecke des Strahlenschutzes, enthalte jedoch keine Information, die ein Sachverständiger zur Bewertung der zahnärztlichen Leistung benötigt. Da es im vorliegenden Fall aber nicht um die Strahlenbelastung der Klägerin gehe, müsse das Gericht im Zahnarzthaftungsprozess die Aufzeichnungen gemäß § 28 Röntgenverordnung nicht anfordern. Hiergegen spreche, so das OLG München weiter, die fehlende Schweigepflichtentbindung der übrigen Patienten. Außerdem hält das OLG München fest, dass „es sich um eine dem Zivilprozess fremde, quasi kriminalistische Maßnahme“ handle, „für die die vorliegende Beweissituation keine Rechtfertigung“ biete. Im Übrigen hätte die Klägerin gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Röntgenverordnung jederzeit die sie interessierenden Informationen vom beklagten Zahnarzt beschaffen können.

### Kommentar

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Im Kern handelt es sich bei einem Zivilprozess um einen Parteiprozess. Die Pflicht des Gerichts, das zahnmedizinische Geschehen aufzuklären, bleibt davon unberührt. Im vorliegenden Fall hatte es die Patientin verabsäumt, die Vorlage ausdrücklich zu verlangen bzw. ein Auskunftersuchen zu stellen. Gemäß § 28 Abs. 2 Röntgenverordnung ist nämlich einer untersuchten oder behandelten Person auf deren Wunsch eine Abschrift oder Ablichtung der Aufzeichnungen zu überlassen. Außerdem sind bei Röntgenuntersuchungen Röntgenpässe bereitzuhalten und der untersuchten Person anzubieten. Wird ein Röntgenpass ausgestellt oder legt die untersuchte Person einen Röntgenpass vor, so sind die Angaben über die Befragung des Patienten, den Zeitpunkt und die Art der Anwendung, die untersuchte Körperregion, die rechtfertigende Indikation und den Befund sowie die Strahlenexposition in den entsprechenden Rubriken einzutragen. 